



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 122/2025
vom 18. September 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8357**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung, was die Ausführung der Aufgaben für das UVP-Projekt-Screening betrifft », erhoben von der VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen, dem vorsitzenden Richter Thierry Giet, und den Richtern Joséphine Moerman, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. November 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. November 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung, was die Ausführung der Aufgaben für das UVP-Projekt-Screening betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. Mai 2024): die VoG « Aktiekomitee Red de Voorkempen », Hugo Bogaerts, Inge Huygen, André Didden, Dirk Bus und Jan Gheysens, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RA Kristof Caluwaert, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Mai 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, die Parteien

aufzufordern, in einem synthetischen Ergänzungsschriftsatz, der spätestens am 10. Juni 2025 per Einschreiben zur Post aufgegeben wird und wovon sie innerhalb derselben Frist eine Abschrift an die anderen Parteien sowie per E-Mail an die E-Mail-Adresse « griffie@const-court.be » übermitteln, einen Standpunkt über die Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Mai 2025 in der Rechtssache C-236/24 auf vorliegende Rechtssache einzunehmen.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- der Flämischen Regierung.

Durch Anordnung vom 18. Juni 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterinnen Joséphine Moerman und Emmanuelle Bribosia beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung von Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung, was die Ausführung der Aufgaben für das UVP-Projekt-Screening betrifft » (nachstehend: Dekret vom 19. April 2024), der sich auf die Behörden bezieht, die für Anträge auf eine Umgebungsgenehmigung und für Entscheidungen über diese Anträge zuständig sind.

Der angefochtene Artikel 5 des Dekrets vom 19. April 2024 fügt in Artikel 15/1 des Dekrets der Flämischen Region vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung » (nachstehend: Dekret vom 25. April 2014) einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ein:

« Het eerste en tweede lid zijn niet van toepassing als louter een project-MER-screening aan de aanvraag wordt toegevoegd. In dat geval is artikel 20, tweede lid, respectievelijk artikel 39, tweede lid, van toepassing ».

B.1.2. Die Absätze 1 und 2 von Artikel 15/1 des Dekrets vom 25. April 2014 bestimmen:

« Voor de kennisneming van en de beslissing over een vergunningsaanvraag voor een project of voor de verandering van een project, waarvoor overeenkomstig artikel 15 het college van burgemeester en schepenen bevoegd is, is evenwel de deputatie bevoegd als voldaan is aan volgende twee voorwaarden :

1° voor het project moet een milieueffectrapport worden opgesteld en is er geen ontheffing van de rapportageverplichting verkregen;

2° het college van burgemeester en schepenen is initiatiefnemer en aanvrager van het project.

Voor de kennisneming van en de beslissing over een vergunningsaanvraag voor een project of voor de verandering van een project, waarvoor overeenkomstig artikel 15 de deputatie bevoegd is, is evenwel de Vlaamse Regering bevoegd als voldaan is aan volgende twee voorwaarden:

1° voor het project moet een milieueffectrapport worden opgesteld en is er geen ontheffing van de rapportageverplichting verkregen;

2° de deputatie is initiatiefnemer en aanvrager van het project ».

B.1.3. Artikel 15/1 des Dekrets vom 25. April 2014 bildet eine Ausnahme von der in Artikel 15 § 1 dieses Dekrets aufgenommenen Zuständigkeitsregelung betreffend das Erkennen und Entscheiden über Genehmigungsanträge.

Artikel 15 § 1 des Dekrets vom 25. April 2014 bestimmt:

« De Vlaamse Regering of de gewestelijke omgevingsambtenaar is in eerste administratieve aanleg bevoegd voor de volgende aanvragen van :

1° de Vlaamse projecten;

2° de projecten die uitsluitend mobiele of verplaatsbare inrichtingen of activiteiten omvatten als vermeld in artikel 5.1.1, 10°, van het DABM [lees : het decreet van 5 april 1995 ‘ houdende algemene bepalingen inzake milieubeleid ’] over twee of meer provincies.

De Vlaamse Regering bepaalt in welke gevallen de gewestelijke omgevingsambtenaar over de vergunningsaanvraag kan beslissen.

De deputatie is voor haar ambtsgebied in eerste administratieve aanleg bevoegd voor de volgende aanvragen van :

1° de provinciale projecten;

2° de projecten die uitsluitend mobiele of verplaatsbare inrichtingen of activiteiten omvatten als vermeld in artikel 5.1.1, 10°, van het DABM over twee of meer gemeenten in hun provincie;

3° de projecten die in de eerste klasse ingedeelde inrichtingen of activiteiten omvatten die noch een Vlaams noch een gemeentelijk project of een onderdeel van een van beide zijn.

Het college van burgemeester en schepenen is voor zijn ambtsgebied in eerste administratieve aanleg bevoegd voor volgende aanvragen van :

1° de gemeentelijke projecten;

2° andere gevallen dan deze waarvoor de Vlaamse Regering of de deputatie bevoegd is ».

B.2.1. Die in Artikel 15/1 des Dekrets vom 25. April 2014 enthaltene Ausnahmeregelung beinhaltet im Wesentlichen, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nicht die zuständige Behörde ist, um über einen Genehmigungsantrag zu entscheiden, wenn dieses Kollegium Initiator und Antragsteller des Projekts ist und für das Projekt ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss. In dieser Situation ist das Provinzialkollegium die zuständige Behörde, um über den Genehmigungsantrag zu entscheiden. Diese Regelung beinhaltet auch, dass das Provinzialkollegium nicht die zuständige Behörde ist, um über einen Genehmigungsantrag zu entscheiden, wenn dieses Provinzialkollegium Initiator und Antragsteller des Projekts ist und für das Projekt ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss. In dieser Situation ist die Flämische Regierung die zuständige Behörde, um über den Genehmigungsantrag zu entscheiden.

B.2.2. Die vorerwähnte Ausnahmeregelung wurde durch Artikel 20 des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Dezember 2016 « zur Abänderung des Dekrets vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Umweltpolitik, des Dekrets vom 27. Oktober 2006 über die Bodensanierung und den Bodenschutz, des Dekrets vom 25. April

2014 über die Umgebungsgenehmigung und des Dekrets vom 25. April 2014 über komplexe Projekte in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » in das Dekret vom 25. April 2014 eingefügt (nachstehend: Dekret vom 23. Dezember 2016).

Aus den Vorarbeiten zum Dekret vom 23. Dezember 2016 ergibt sich, dass Artikel 15/1 « eine Folge der Umsetzung des neuen Artikels 9a der Richtlinie 2011/92/EU, eingefügt durch die Richtlinie 2014/52/EU, [ist] » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 965/1, S. 22).

B.2.3. Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) » (nachstehend: Richtlinie 2011/92/EU) bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden den ihr bzw. ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten auf objektive Weise nachkommt bzw. nachkommen und sich nicht in einer Situation befindet bzw. befinden, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte.

Ist die zuständige Behörde auch Projektträger, so sorgen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung solcher Funktionen, die bei der Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind ».

B.2.4. In Bezug auf die Tragweite von Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU und die vom Dekretgeber beabsichtigte Umsetzung dieser Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten zum Dekret vom 23. Dezember 2016:

« Het nieuw artikel 9*bis* maakt aldus onderdeel uit van de beoordeling overeenkomstig de artikelen 5 tot en met 10, namelijk de MER-beoordeling en is dan ook enkel van toepassing op de projecten die krachtens artikel 4 van de Project-m.e.r.-richtlijn onderworpen zijn aan een milieueffectbeoordeling.

Daarnaast voorziet de Project-m.e.r.-richtlijn geen nadere procedure of inhoudelijke regels voor de vergunningsprocedure van m.e.r.-screeningsplichtige projecten. De artikelen 8 en 8*bis* van de Project-m.e.r.-richtlijn hebben zoals reeds aangegeven alleen betrekking op de vergunningsprocedure van de project-MER-plichtige projecten.

Het zou gelet hierop niet logisch zijn om de conflict of interest-bepaling, vermeld in artikel 9*bis*, ook op te leggen op de vergunningsprocedure van m.e.r.-screeningsplichtige projecten.

Concreet betekent dit dat artikel 9*bis* van de Project-m.e.r.-richtlijn slechts van toepassing is op projecten:

1° waarvan de instantie die de vergunning verleent tevens de initiatiefnemer van het aangevraagde project is, dus voor aanvragen waarbij een overheid haar eigen aanvraag dient te beoordelen; en

2° die project-MER-plichtig zijn » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2016-2017, Nr. 965/1, S. 23).

B.2.5. Daraus geht hervor, dass der Dekretgeber davon ausgegangen ist, dass Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU nur auf die Projekte Anwendung findet, die nach Artikel 4 der Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, und somit nicht auf die sogenannten UVP-screeningpflichtigen Projekte.

B.3.1. Die UVP-screeningpflichtigen Projekte sind die Projekte, für die die Flämische Regierung kraft Artikel 4.3.2 § 2*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 5. April 1995 « zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen über die Umweltpolitik » (nachstehend: Dekret vom 5. April 1995) festgelegt hat, dass entweder ein Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht oder ein UVP-Projekt-Screeningvermerk erstellt werden muss.

Nach Artikel 1 Nr. 5 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 10. Dezember 2004 « zur Festlegung der einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projektkategorien » (nachstehend: Erlass vom 10. Dezember 2004) ist ein UVP-Projekt-Screeningvermerk ein Dokument, in dem hinsichtlich eines geplanten Projekts angegeben wird, ob erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu erwarten sind. Es ist Sache des Initiators des Projekts, in dem Vermerk nachzuweisen, dass von seinem Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen und dass somit kein Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss.

B.3.2. Für die in Anlage III des Erlasses vom 10. Dezember 2004 erwähnten Projektkategorien kann der Initiator einen UVP-Projekt-Screeningvermerk bei der Behörde einreichen, die über die Zulässigkeit und die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags entscheidet (Artikel 2 § 6 des Erlasses vom 10. Dezember 2004). Diese Behörde, die

grundsätzlich die in Artikel 15 des Dekrets vom 25. April 2014 erwähnte Behörde ist (Artikel 20 Absatz 1 und 36 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014), entscheidet auf Grundlage der in Anlage II des Dekrets vom 5. April 1995 erwähnten Auswahlkriterien in jedem Einzelfall über diese UVP-Projekt-Screeningvermerke (Artikel 2 § 7 des Erlasses vom 10. Dezember 2004). Diese Entscheidung betrifft die Frage, ob ein Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss oder nicht (Artikel 4.3.3 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995). Die Entscheidung, das für das Projekt ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss, hat von Rechts wegen die Unvollständigkeit des Genehmigungsantrags und die Einstellung des Genehmigungsverfahrens zur Folge (Artikel 21 Absatz 2 des Dekrets vom 25. April 2014).

Wenn der Genehmigungsantrag von der zuständigen Behörde selbst eingereicht wird, obliegen die Untersuchung bezüglich des Screeningvermerks und die Entscheidung über die eventuelle Erstellung eines Projekt-Umweltverträglichkeitsberichts jedoch dem kommunalen, provinziellen oder regionalen Umgebungsbeamten (Artikel 20 Absatz 2 und 39 Absatz 2 des Dekrets vom 25. April 2014).

B.4.1. Obwohl der Dekretgeber bei der Annahme des Dekrets vom 23. Dezember 2016 davon ausgegangen ist, dass Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU auf die UVP-screeningpflichtigen Projekte keine Anwendung findet, hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen mit Entscheid vom 6. Oktober 2022 entschieden, dass « die Anwendung der ‘ no conflict of interest ’-Regelung des Artikels 9a der UVP-Richtlinie nicht auf Projekte beschränkt werden darf, die kraft Artikel 4 dieser Richtlinie ‘ unmittelbar ’ einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, sofern keine Befreiung vorliegt (Artikel 4.3.2 §§ 1 und 2 [des Dekrets vom 5. April 1995]) » und dass « auch screeningpflichtige Projekte (Artikel 4.3.2 §§ 1 und 2 [des Dekrets vom 5. April 1995]) in den diesbezüglichen Anwendungsbereich [fallen] » (Rat für Genehmigungsstreitsachen, 6. Oktober 2022, Nr. RvVb-A-2223-0108).

Mit diesem Entscheid hat der Rat für Genehmigungsstreitsachen ebenso entschieden, dass ein Genehmigungsantrag für ein Projekt, bei dem das Bürgermeister- und Schöffenkollegium Initiator ist und für das nur ein UVP-Projekt-Screeningvermerk erstellt werden muss, nach Artikel 15/1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 beim Provinzialkollegium eingereicht werden muss und somit nicht beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium selbst.

B.4.2. Gegen diesen Entscheid des Rats für Genehmigungsstreitsachen wurde Kassationsbeschwerde beim Staatsrat eingelegt, über die dieses Rechtsprechungsorgan mit Entscheid Nr. 259.259 vom 26. März 2024 (ECLI:BE:RVSCE:2024:ARR.259.259) teilweise entschieden hat. Mit diesem Entscheid hat der Staatsrat eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union über die Auslegung von Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU gestellt. Mit Urteil vom 8. Mai 2025 hat der Gerichtshof der Europäischen Union diese Vorabentscheidungsfrage beantwortet (EuGH, 8. Mai 2025, C-236/24, *Provincie Oost-Vlaanderen und Sogent*, ECLI:EU:C:2025:321).

B.5. Mit dem angefochtenen Artikel 5 des Dekrets vom 19. April 2024 wollte der Dekretgeber ausdrücklich festlegen, dass Artikel 15/1 Absätze 1 und 2 des Dekrets vom 25. April 2014 keine Anwendung findet, wenn nur ein UVP-Projekt-Screening dem Antrag beigelegt wird, und dass in diesem Fall Artikel 20 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 39 Absatz 2 dieses Dekrets anzuwenden ist. Wie in B.3.2 erwähnt, beinhalten die letztgenannten Artikel, dass, wenn der Antrag von der zuständigen Behörde selbst eingereicht wird, die Untersuchung bezüglich des Screeningvermerks und die Entscheidung über die eventuelle Erstellung eines Projekt-Umweltverträglichkeitsberichts dem kommunalen, provinziellen oder regionalen Umgebungsbeamten obliegen.

Mit den weiteren Bestimmungen des Dekrets vom 19. April 2024, die von den klagenden Parteien nicht angefochten werden, wollte der Dekretgeber die bereits dekretal garantierte Unabhängigkeit und Neutralität der Umgebungsbeamten « zusätzlich schützen » und ihre « Autonomie [...] stärken » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2022-2023, Nr. 1780/1, SS. 2 und 3).

Zur Hauptsache

B.6. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU, mit den Artikeln 191 und 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) und mit den allgemeinen Grundsätzen der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit, der Vorsorge, der Sorgfalt und des präventiven Handelns.

B.7.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.7.2. Wie die Flämische Regierung anführt, legen die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 13 der Verfassung, die Artikel 191 und 288 des AEUV und die allgemeinen Grundsätze der Vorsorge, der Sorgfalt und des präventiven Handelns verstößt.

Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen dieser Referenznormen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

B.7.3. Im Gegensatz zum Vorbringen der Flämischen Regierung legen die klagenden Parteien demgegenüber in ihrer Klageschrift ausreichend deutlich dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung gegen die Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verstößt.

B.7.4. Der Gerichtshof prüft den Klagegrund demzufolge insofern, als er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU und mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, abgeleitet ist.

B.8. Die klagenden Parteien führen unter anderem an, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU, weil bei der Durchführung der sich aus der Richtlinie 2011/92/EU ergebenden Aufgaben keine angemessene Trennung von miteinander unvereinbaren Funktionen im Sinne von Artikel 9a dieser Richtlinie vorgesehen sei, wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder das Provinzialkollegium Initiator und Antragsteller eines Projekts sei, dem Antrag lediglich ein UVP-Projekt-Screeningvermerk beigelegt werde und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise das

Provinzialkollegium die zuständige Behörde für das Erkennen und Entscheiden über den Genehmigungsantrag sei.

B.9.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.10.1. Nach Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU ist Gegenstand dieser Richtlinie die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Gemäß Erwägungsgrund 14 dieser Richtlinie sollten « die Umweltauswirkungen eines Projekts [...] mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen geprüft werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen, für die Erhaltung der Artenvielfalt zu sorgen und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten ».

B.10.2. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU werden Projekte des Anhangs I dieser Richtlinie grundsätzlich einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen.

Nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie bestimmen die Mitgliedstaaten bei Projekten des Anhangs II, ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand einer Einzelfalluntersuchung und/oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte beziehungsweise Kriterien.

Die Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 betrifft im Wesentlichen die Prüfung der Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Umwelt.

B.10.3. Der im Klagegrund angeführte Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU bestimmt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden den ihr beziehungsweise ihnen aus dieser Richtlinie erwachsenden Pflichten auf objektive Weise nachkommt beziehungsweise nachkommen und sich nicht in einer Situation befindet beziehungsweise befinden, die Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte. Ist die zuständige Behörde auch Projektträger, so sorgen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Organisation der Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung solcher Funktionen, die bei der Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben nicht miteinander vereinbar sind.

Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU gilt als « zuständige Behörde(n) » « die Behörde(n), die von den Mitgliedstaaten für die Durchführung der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Aufgaben bestimmt wird (werden) ». Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b dieser Richtlinie gilt als « Projektträger » « Person, die die Genehmigung für ein privates Projekt beantragt, oder die Behörde, die ein Projekt betreiben will »

B.11.1. Wie in B.3.1 erwähnt, ist ein UVP-Projekt-Screeningvermerk ein Dokument, in dem der Initiator eines Projekts nachweisen muss, dass von seinem Projekt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen und dass somit kein Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss.

B.11.2. Wenn der Genehmigungsantrag, dem ein UVP-Projekt-Screeningvermerk beigelegt ist, vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder vom Provinzialkollegium gestellt wird und dieses Kollegium die zuständige Behörde für die Entscheidung über diesen Antrag ist, obliegen die Untersuchung des Screeningvermerks und die Entscheidung über die eventuelle Erstellung eines Projekt-Umweltverträglichkeitsberichts dem kommunalen beziehungsweise provinziellen Umgebungsbeamten.

Der Umgebungsbeamte entscheidet auf der Grundlage der in Artikel 4.3.3 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995 erwähnten Kriterien. Diese Entscheidung muss veröffentlicht werden (Artikel 4.3.3 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995).

B.12. Nach den Artikeln 9 und 9/1 des Dekrets vom 25. April 2014 werden die kommunalen und provinziellen Umgebungsbeamten vom Gemeinderat beziehungsweise dem Provinzialrat bestimmt, wobei diese Räte dafür sorgen müssen, dass diese Beamten ausreichende Kenntnisse sowohl im Bereich der Raumordnung als auch der Umwelt haben.

Nach diesen Artikeln üben die Umgebungsbeamten ihre im Dekret erwähnten Aufgaben unabhängig und neutral aus und darf ihnen durch die Ausübung dieser Aufgaben kein Nachteil entstehen. Die Unabhängigkeit und Neutralität der Umgebungsbeamten muss nach denselben Bestimmungen immer gewährleistet sein, wobei die aktive und konstruktive Weise, in der sie sich grundsätzlich für die Verwirklichung des Auftrags und der Ziele der Gemeinde oder der Provinz einsetzen müssen, dies unberührt lässt.

Wenn kein kommunaler Umgebungsbeamter in der Gemeinde oder innerhalb des interkommunalen Zusammenarbeitsverbands verfügbar ist, übt der Generaldirektor der Gemeinde (der frühere Gemeindesekretär) für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten die Aufgaben des kommunalen Umgebungsbeamten aus oder bestimmt einen diensttuenden kommunalen Umgebungsbeamten, der die Aufgaben des kommunalen Umgebungsbeamten ausübt. Artikel 9 § 2 des Dekrets vom 25. April 2014, der sich auf die Unabhängigkeit und die Neutralität des Umgebungsbeamten bezieht, findet uneingeschränkt auf die Person Anwendung, die die Aufgaben des kommunalen Umgebungsbeamten vorübergehend ausübt.

B.13.1. Wenn der Umgebungsbeamte in der in B.11.2 beschriebenen Situation nach Untersuchung des Screeningvermerks entscheidet, dass ein

Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht tatsächlich erstellt werden muss, wird das Genehmigungsverfahren, wie in B.3.2 erwähnt, von Rechts wegen aufgrund der Unvollständigkeit des Genehmigungsantrags eingestellt.

Gegen eine solche Entscheidung des Umgebungsbeamten kann keine administrative Beschwerde eingelegt werden (Artikel 21 Absatz 4 des Dekrets vom 25. April 2014). Der Antragsteller kann jedoch einen mit Gründen versehenen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts bei dem vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium und vom Provinzialkollegium unabhängigen zentralen Dienst für Umweltverträglichkeitsprüfungen entsprechend dem in Artikel 4.3.3 §§ 3 bis 9 des Dekrets vom 5. April 1995 vorgesehenen Verfahren einreichen.

Wird kein Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts gestellt oder wird ein solcher Antrag abgelehnt, muss der Initiator zur Verwirklichung des Projekts einen neuen Genehmigungsantrag einreichen, dem ein Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht beigelegt ist. Wenn ein solcher neuer Genehmigungsantrag vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium gestellt wird, muss das Provinzialkollegium nach Artikel 15/1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. April 2014 über diesen Antrag entscheiden. Wenn der neue Genehmigungsantrag vom Provinzialkollegium gestellt wird, muss die Flämische Regierung nach Artikel 15/1 Absatz 2 des Dekrets vom 25. April 2014 über diesen Antrag entscheiden.

B.13.2. Wenn der Umgebungsbeamte in der in B.11.2 beschriebenen Situation nach Untersuchung des Screeningvermerks entscheidet, dass kein Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht erstellt werden muss, kann die zuständige Behörde über den Genehmigungsantrag entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums über den Genehmigungsantrag kann eine administrative Beschwerde beim Provinzialkollegium eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Provinzialkollegiums über den Genehmigungsantrag kann eine administrative Beschwerde bei der Flämischen Regierung oder dem regionalen Umgebungsbeamten eingelegt werden (Artikel 52 des Dekrets vom 25. April 2014). Diese administrativen Beschwerdestellen prüfen den Genehmigungsantrag insgesamt, wobei auch die Zulässigkeit und die Vollständigkeit der Antragsakte und das

UVP-Projekt-Screening erneut untersucht werden können (Artikel 63 des Dekrets vom 25. April 2014), wobei sie anschließend eine endgültige Entscheidung über den Genehmigungsantrag treffen (Artikel 66 des Dekrets vom 25. April 2014).

Gegen die Entscheidungen der administrativen Beschwerdestellen kann schließlich eine gerichtliche Beschwerde beim Rat für Genehmigungsstreitsachen eingelegt werden (Artikel 105 des Dekrets vom 25. April 2014).

B.14.1. Wie in B.4.2 erwähnt, hat der Staatsrat mit Entscheid vom 26. März 2024 an den Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage über die Auslegung von Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU gestellt. Mit dieser Frage wollte der Staatsrat im Wesentlichen vom Gerichtshof der Europäischen Union wissen, ob Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU auf die Prüfung eines UVP-Projekt-Screeningvermerks durch den Umgebungsbeamten in der in B.11.2 beschriebenen Situation Anwendung findet, wenn diese Prüfung zu einer Entscheidung über die eventuelle Erstellung eines Projekt-Umweltverträglichkeitsberichts führt.

B.14.2. In Beantwortung der vom Staatsrat gestellten Vorabentscheidungsfrage hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass « Art. 9a der Richtlinie 2011/92 Anwendung findet, wenn die zuständige Behörde feststellt, ob ein Projekt im Sinne von Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss » (EuGH, 8. Mai 2025, C-236/24, vorerwähnt, Randnr. 36).

Daraus ergibt sich, dass Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU auf die Prüfung eines UVP-Projekt-Screeningvermerks durch den Umgebungsbeamten in der in B.11.2 beschriebenen Situation Anwendung findet.

B.15.1. In seinem vorerwähnten Urteil vom 8. Mai 2025 hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls entschieden:

« 37. [Die] Mitgliedstaaten [haben] in Fällen, in denen die für diese Feststellung zuständige Behörde [zu lesen ist: die Behörde, die dafür zuständig ist, festzustellen, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss] gleichzeitig die Trägerin des betreffenden Projekts ist, im Rahmen der Organisation der

Verwaltungszuständigkeiten zumindest für eine angemessene Trennung solcher Funktionen zu sorgen, die bei der Durchführung dieser Aufgabe nicht miteinander vereinbar sind.

38. Diese angemessene Trennung muss so ausgestaltet sein, dass eine interne Verwaltungseinheit der für diese Feststellung zuständigen Behörde über tatsächliche Autonomie verfügt, wozu u. a. gehört, dass sie über eigene Verwaltungsressourcen und eigenes Personal verfügt und damit in der Lage ist, ihre Aufgabe objektiv wahrzunehmen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 20. Oktober 2011, *Seaport [NI] u. a.*, C-474/10, EU:C:2011:681, Rn. 43) ».

B.15.2. Daraus ergibt sich, dass in der in B.11.2 beschriebenen Situation die Behörde, die dafür zuständig ist, zu bestimmen, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, über « tatsächliche Autonomie [verfügen muss], wozu u. a. gehört, dass sie über eigene Verwaltungsressourcen und eigenes Personal verfügt ».

B.15.3. Wie in B.12 erwähnt, sind die kommunalen und provinziellen Umgebungsbeamten, die den UVP-Projekt-Screeningvermerk in der in B.11.2 beschriebenen Situation prüfen müssen, Beamte der Gemeinde beziehungsweise der Provinz, wobei das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dieser Gemeinde beziehungsweise das Provinzialkollegium dieser Provinz in dieser Situation Initiator und Antragsteller des Projekts sind.

Zwar werden diese Beamten in ihrer Funktion durch den Gemeinderat beziehungsweise den Provinzialrat ernannt, das heißt durch gewählte Organe der Gemeinde und der Provinz, und hat der Dekretgeber festgelegt, dass sie ihre Aufgaben unabhängig und neutral ausüben. Diese Elemente reichen gleichwohl nicht aus, damit die vorerwähnten Beamten über « tatsächliche Autonomie » im Sinne des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union verfügen. Das Dekret vom 25. April 2014 sieht keine ausreichenden strukturellen und organisatorischen Garantien vor, damit die Umgebungsbeamten in der in B.11.2 beschriebenen Situation immer mit der erforderlichen Objektivität über den UVP-Projekt-Screeningvermerk entscheiden können.

Außerdem bestimmt Artikel 9 § 3 des Dekrets vom 25. April 2014, dass, wenn kein kommunaler Umgebungsbeamter in der Gemeinde oder innerhalb des interkommunalen Zusammenarbeitsverbands verfügbar ist, der Generaldirektor der Gemeinde (der frühere Gemeindesekretär) für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten die Aufgaben des kommunalen Umgebungsbeamten ausüben kann. Angesichts des Umstands, dass der Generaldirektor der Gemeinde in seiner Funktion mit dem Bürgermeister- und

Schöffenkollegium eng zusammenarbeitet, kann die Regelung, nach der ein UVP-Projekt-Screeningvermerk in der in B.11.2 beschriebenen Situation durch den Generaldirektor geprüft wird, wohl kaum als « angemessene Trennung solcher Funktionen, die [...] nicht miteinander vereinbar sind » im Sinne von Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU eingestuft werden.

B.16.1. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 9a der Richtlinie 2011/92/EU abgeleitet ist, ist er begründet.

B.16.2. Da die Prüfung der weiteren Teile des Klagegrunds nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen kann, müssen diese Teile nicht geprüft werden.

B.17.1. Die Flämische Regierung beantragt, die Folgen der angefochtenen Bestimmung aufrechtzuerhalten.

B.17.2. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gibt der Gerichtshof « wenn [er] es für notwendig erachtet, [...] im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.17.3. Der Gerichtshof muss den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten beachten. Dieser Grundsatz verpflichtet alle mitgliedstaatlichen Stellen, den unionsrechtlichen Vorschriften volle Wirksamkeit zu verschaffen. Der Grundsatz impliziert, dass, wenn nationale Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts erlassen wurden, ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, verpflichtet ist, für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen Sorge zu tragen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net u.a.*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 214 und 215).

Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass der Gerichtshof grundsätzlich keine Gesetzesbestimmungen vorübergehend aufrechterhalten darf, in Bezug auf die er entschieden hat, dass sie dem Unionsrecht zuwiderlaufen.

Nur der Gerichtshof der Europäischen Union kann grundsätzlich in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Wirkung herbeiführen, die eine unionsrechtliche Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, vorerwähnt, Randnrn. 216 und 217).

B.17.4. Kraft Artikel 6 des Dekrets vom 19. April 2024 findet die angefochtene Bestimmung auf Anträge auf eine Umgebungsgenehmigung Anwendung, die nach Inkrafttreten dieses Dekrets am 20. Mai 2024 gestellt werden. Diese Bestimmung gilt nur für Genehmigungsanträge, bei denen das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise das Provinzialkollegium selbst Initiator und Antragsteller des Projekts ist. Unter Berücksichtigung des beschränkten Anwendungsbereichs der angefochtenen Bestimmung, sowohl in zeitlicher als auch materieller Hinsicht, lässt die Flämische Regierung es nicht auf konkrete Weise plausibel erscheinen, dass die Rückwirkung der Nichtigerklärung dieser Bestimmung tatsächlich zu einer beträchtlichen Rechtsunsicherheit führen könnte. Der bloße Umstand, dass die Rechtswirksamkeit einiger bereits erteilter Umgebungsgenehmigungen oder laufender Genehmigungsverfahren dadurch in Frage gestellt wird, vermag es nicht rechtfertigen, dass der Gerichtshof im Wege einer allgemeinen Anordnung die Folgen dieser Bestimmung aufrechterhält.

B.17.5. Darüber hinaus ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, dass nicht ausgeschlossen ist, dass ein nationales Gericht, nachdem es festgestellt hat, dass eine Genehmigung mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, unter bestimmten engen Voraussetzungen gleichwohl die Folgen dieser Genehmigung aufrechterhält, wenn das einzelstaatliche Recht dies zulässt. Mit Urteil vom 28. Februar 2012 in der Rechtssache *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Terre wallonne ASBL* (Große Kammer, C-41/11, ECLI:EU:C:2012:103) hat der Gerichtshof der Europäischen Union insbesondere die Aufrechterhaltung der Folgen eines wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts erlaubt, wenn der Richter damit konfrontiert wird, dass « ein zwingendes Erfordernis im Zusammenhang mit dem Umweltschutz vorliegt » (Randnr. 58). Der Europäische Gerichtshof hat sodann für Recht erkannt:

« Ein nationales Gericht, das nach seinem nationalen Recht mit einer Klage auf Nichtigkeitsklärung eines nationalen Rechtsakts befasst wird, der einen ‘ Plan ’ oder ein ‘ Programm ’ im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme darstellt, und das feststellt, dass ein solcher ‘ Plan ’ oder ein solches ‘ Programm ’ unter Verstoß gegen die in dieser Richtlinie vorgesehene Pflicht zur vorherigen Durchführung einer Umweltprüfung erlassen wurde, ist verpflichtet, alle in seinem nationalen Recht vorgesehenen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, einschließlich der Aussetzung und der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen ‘ Plans ’ oder ‘ Programms ’, zu ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuwehren. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausgangsverfahrens kann das vorlegende Gericht jedoch ausnahmsweise berechtigt sein, eine nationale Rechtsvorschrift anzuwenden, die es ihm gestattet, bestimmte Wirkungen eines für nichtig erklärten nationalen Rechtsakts aufrechtzuerhalten, sofern

- dieser nationale Rechtsakt eine Maßnahme zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen darstellt,

- die Verabschiedung und das Inkrafttreten des neuen nationalen Rechtsakts, der das Aktionsprogramm im Sinne von Art. 5 dieser Richtlinie enthält, es nicht ermöglichen, die sich aus der Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Erlasses ergebenden schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden,

- die Nichtigkeitsklärung dieses angefochtenen Rechtsakts zur Folge hätte, dass hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 91/676 ein rechtliches Vakuum geschaffen würde, das insofern noch nachteiliger für die Umwelt wäre, als die Nichtigkeitsklärung zu einem geringeren Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen führen würde und damit dem wesentlichen Zweck dieser Richtlinie zuwiderliefe und

- eine ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Wirkungen eines solchen Rechtsakts nur den Zeitraum umfasst, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu erlassen, die die Beseitigung der festgestellten Unregelmäßigkeit ermöglichen ».

Ebenso hat der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 25. Juni 2020 in der Rechtssache *A u.a.* (Große Kammer, C-24/19, ECLI:EU:C:2020:503) für Recht erkannt:

« Ein nationales Gericht kann, wenn sich herausstellt, dass vor der Annahme des Erlasses und des Rundschreibens, auf die eine vor ihm angefochtene Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestützt ist, eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42 hätte vorgenommen werden müssen, so dass die beiden Rechtsakte und die Genehmigung nicht mit dem Unionsrecht in Einklang stehen, die Wirkungen dieser Rechtsakte und dieser Genehmigung nur dann aufrechterhalten, wenn ihm dies im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch das innerstaatliche Recht gestattet ist und wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung des gesamten betreffenden Mitgliedstaats auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuwehren. Dies wird gegebenenfalls das vorlegende Gericht im Ausgangsrechtsstreit zu beurteilen haben » (siehe auch EuGH, Große Kammer, 29. Juli

2019, *Inter-Environnement Wallonie ASBL und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen* vzw, C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622, Randnr. 182).

Vorliegend lässt die Nichtaufrechterhaltung durch den Gerichtshof die Möglichkeit des Rats für Genehmigungsstreitsachen unberührt, gemäß Artikel 36 des flämischen Dekrets vom 4. April 2014 « über die Organisation und das Verfahren gewisser flämischer Verwaltungsgerichtsbarkeiten » die Rechtsfolgen einer Umgebungsgenehmigung aufrechtzuerhalten, die in Anwendung der angefochtenen Bestimmung zustande gekommen ist, gegebenenfalls nachdem er diesbezüglich selbst eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union gestellt hat.

B.17.6. Folglich ist der Antrag auf Aufrechterhaltung zu verwerfen, ohne dass es notwendig wäre, diesbezüglich eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof der Europäischen Union zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. April 2024 « zur Abänderung des Dekrets vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung, was die Ausführung der Aufgaben für das UVP-Projekt-Screening betrifft » für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. September 2025.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Luc Lavrysen